

Energieeffizienz – Gesetzliche Vorgaben

Über die letzten Jahre gab es eine Vielzahl an Änderungen und Neuerungen im Hinblick auf Zertifizierungen im Energiebereich. Mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie auf die wichtigsten Rahmenbedingungen hinweisen.

Gesetzliche Vorgaben		
Bes. Ausgleichsregelung gem. § 64 EEG 2017	Spitzenausgleich SpaEfV	Energieeffizienzrichtlinie EDL-G
Wer? Produzierendes Gewerbe	Wer? Produzierendes Gewerbe	Wer? Alle Nicht-KMU jeder Branche fallen unter Verpflichtung des EDL-G bzw. der 2012/27/EU in Artikel 8
<p>≥ 5 GWh Pflicht zur Zertifizierung nach ISO 50001 oder EMAS</p> <p>≤ 5 GWh mind. Zertifizierung Alternat. System oder EN 16247-1</p>	<p>GU Zertifizierung ISO 50001 oder EMAS</p> <p>KMU nach Alternat. System oder EN 16247-1</p>	<p>Zertifizierung ISO 50001</p> <p>Ausgeschlossen werden nur KMU nach Definition gem. EU 2003/361/EG</p>
Achtung: Bitte beachten Sie unterschiedliche Fristen		
Frist: Bis zum 30.06. eines jeden Jahres muss Antrag beim BAFA gestellt werden (inkl. Zert.)	Frist: Bis zum 31.12. eines jeden Jahres muss das Audit vollständig abgeschlossen sein.	Hinweis: Jährlich erfolgen stich- probenartige Prüfungen durch das BAFA.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017 § 63 ff.) – Besondere Ausgleichsregelung

Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage stellen, müssen eine Zertifizierung nach ISO 50001 oder EMAS nachweisen. Des Weiteren ist auch eine Testierung nach dem alternativen System zur Verbesserung der Energieeffizienz gemäß § 3 Nr. 1 und Nr. 2 der SpaEfV ausreichend – jedoch nur bei einem Stromverbrauch zwischen 1 GWh/a bis max. 5 GWh/a. Dieser Antrag wird elektronisch beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt. **Die gesetzliche Ausschlussfrist ist in jedem Jahr der 30. Juni.**

SpaEfV – Spitzenausgleich

Auch hier können Unternehmen des produzierenden Gewerbes durch Antragstellung beim jeweils zuständigen Hauptzollamt mit Hilfe des Nachweisformulars 1449 einen Teil der Stromsteuer einsparen. Seit 2013 muss der Betrieb eines Energie- oder Umweltmanagementsystems nachgewiesen werden. Hier ist ein gültiges ISO 50001-Zertifikat oder eine EMAS-Registrierung für so genannte Großunternehmen notwendig. Das alternative System nach SpaEfV Anlage 1 oder Anlage 2 ist für die Nachweisführung von klein- und mittelständischen Unternehmen (KMU) anerkannt. Die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zollformular 1449 müssen bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfüllt sein. Dies beinhaltet auch eine evtl. nötige Vor-Ort-Begutachtung durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle.

Seit 01.01.2016 ist das Verfahren für den Spitzenausgleich von KMU vereinfacht worden. Sobald mehr als ein Standort vorhanden ist, kann entweder eine jährliche, stichprobenartige Überprüfung im Sinne von Multi-Site-Verfahren, oder eine zweijährliche Vor-Ort-Auditierung aller Standorte angewendet werden. In diesem Fall ist eine reine Dokumentenprüfung zwischengeschaltet. Bei Einzelstandorten können die Vor-Ort-Auditierung und die Dokumentenprüfung im jährlichen Wechsel stattfinden.

Energy Efficiency Directive – Deutschland: Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)

Bereits im Jahr 2012 hat die EU unter anderem die Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU verabschiedet, um die Energieeffizienz bis zum Jahr 2020 um 20% zu erhöhen. Im Jahr 2015 hat der deutsche Gesetzgeber daraufhin das Energiedienstleistungsgesetz novelliert. Demnach sind alle Unternehmen jeder Branche, die kein KMU sind, verpflichtet eine ISO 50001-Zertifizierung, eine EMAS-Validierung oder die Durchführung von Energieaudits nach DIN EN 16247-1 nachzuweisen. Der Stichtag für die Durchführung von Energieaudits war bereits der 05.12.2015. Alle 4 Jahre steht eine Wiederholung an. Für eine Zertifizierung nach ISO 50001 und die EMAS-Validierung hat der Gesetzgeber den Beginn der Einführung bis 05.12.2015 definiert und eine Übergangsregelung zur vollständigen Etablierung bis 31.12.2016 eingeräumt. Es erfolgen jährliche Stichprobenkontrollen durch das BAFA.

Da es sich um eine europaweit gültige Gesetzesgrundlage handelt, sollten Unternehmen mit Standorten im EU-Ausland darauf achten, dass auch dort ggf. abweichende Anforderungen zu erfüllen sind.

Ihr Nutzen

Unabhängig davon, ob Sie sich für ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 oder für eine Auditierung gem. SpaEfV entscheiden: Für Unternehmen stehen die kontinuierliche Verbesserung der Energieeffizienz und der gesamten energiebezogenen Leistung sowie die Möglichkeit nicht nur Energie sondern auch Kosten einzusparen, im Vordergrund. Die Gesetzgebung bietet Ihnen – entsprechend umgesetzt – nennenswerte und nachhaltige Vorteile.

- Identifizierung von Energieeinsparpotenzialen anhand einer neutralen Begutachtung
- Reduzierung der Energiekosten
- Sensibilisierung der Mitarbeiter
- Erfüllung gesetzlicher Anforderungen

Wir unterstützen Sie gerne!

Ihre Ansprechpartner
erreichen Sie unter:

Energie@dqs.de
Tel. 069 95427-222



www.dqs.de